

AZ: 40.1.0/Herr Winter

Drucksache Nr.: 0118/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	29.08.2018	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	30.08.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	04.09.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	11.09.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Förderung des Sports in Neumünster
hier: Vertrag über die Sportförderung
für die Jahre 2019-2022**

A n t r a g :

Der anliegende Vertrag über die Sportförderung für die Jahre 2019 bis 2022 (Anlage 1) wird beschlossen.

ISEK-Ziel:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der sportliche Interessen und Bewegungswünsche gezielt gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwand in Höhe von jährlich 112.300 EUR beim Produkt 421010100 („Sportförderung“), davon:

im Ergebnishaushalt:
87.300 EUR

im Investitionshaushalt:
25.000 EUR

Der jährliche Mehraufwand wird im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2019 bis 2022 berücksichtigt.

Begründung:

Der bisherige Leistungsvertrag zwischen der Stadt und dem Kreissportverband Neumünster e.V. (KSV) über die Sportförderung in Neumünster endet am 31.12.2018.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 beantragt der KSV den Abschluss eines Folgevertrages für die Jahre 2019 bis 2022 und eine Erhöhung des Gesamtfördervolumens der Sportförderung um insgesamt jährlich 179.100 EUR (Anlage 2).

Nach Jahren erfolgreicher Bemühungen des organisierten Sports im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushalts hält auch die Verwaltung eine Erhöhung der Sportförderung für berechtigt, allerdings nicht in der vom KSV vorgebrachten Höhe.

In partnerschaftlichen Verhandlungsrunden ist es gelungen, einen von beiden Vertragspartnern getragenen Vorschlag für die zukünftige Regelung der Sportförderung ab 2019 zu erarbeiten, der eine Erhöhung der Sportförderung um jährlich 112.300 EUR vorsieht.

Zusammengefasst sieht dieser wie folgt aus:

Fördertatbestand	bisher	Antrag KSV	Ergebnis
KSV-Halle: (bauliche) Unterhaltung	55.000	+ 2.000	+ 2.000
KSV-Geschäftsstelle: Personalkostenzuschuss	16.200	+ 4.800	+ 3.400
Übungsleiterentschädigungen	140.000	+ 28.000	+ 28.000
Unterhaltungskosten für Vereinsanlagen	235.000	+ 53.000	+ 30.000
Investitionsförderung	25.000	+ 50.000	+ 25.000
Inklusions-/Integrationssport	0	+ 5.000	+ 5.000
Anreizfinanzierungen f. Fusionen/Kooperationen	0	+ 10.000	+ 10.000
Gebündelte Tatbestände	53.800	+ 23.200	+ 5.800
Erbbauzinsen	10.000	+ 3.100	+ 3.100
Gesamt		+ 179.100	+ 112.300

Der als Anlage 1 beigefügte Vertragsentwurf enthält weiterhin die Verpflichtung für den KSV, den Prozess der Sportentwicklungsplanung aktiv fortzusetzen und dabei auch mögliche Entlastungseffekte für den städtischen Haushalt zu erzielen, aber keine konkreten monetären Zielvereinbarungen mehr. Dennoch wurden einige Regelungen aufgenommen, die den Sport in die Pflicht nehmen, die Vereinslandschaft zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Im Einzelnen wird zu o.g. Fördertatbeständen wie folgt Stellung genommen:

KSV-Halle: (bauliche Unterhaltung)

Nach jahrelanger unveränderter Fortschreibung des Förderbetrages erscheint insbesondere mit Blick auf die Preisentwicklung im Energie- und Personalkostenbereich eine moderate Erhöhung um 2.000 EUR angemessen.

KSV-Geschäftsstelle: Personalkostenzuschuss

Der Zuschuss ist ebenfalls seit über 10 Jahren unverändert. Die Mitgliedsbeiträge der dem KSV angeschlossenen Vereine wurden 2017 erhöht (Mehreinnahme ab 2019 für den KSV ca. 3.400 EUR pro Jahr in Abhängigkeit von den Mitgliedszahlen). Angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen im Personalkostenbereich wird befürwortet, dass die Stadt sich mit dem gleichen Betrag beteiligt.

Übungsleiterentschädigungen

Die neuen Sportförderungsgrundsätze sehen eine Erhöhung der Übungsleiterentschädigung von 2,50 EUR auf 3,00 EUR pro Stunde vor. Bei jährlich durchschnittlich 53.000 abgerechneten Übungsleiterstunden ergibt sich ein Mehrbedarf von 28.000 EUR.

Die Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der bereitgestellten Mittel soll die Vereine motivieren, aktive Übungsleiter/innen zu binden und neue hinzuzugewinnen. Die Wirkung des Fördertatbestandes soll dadurch verstärkt werden, dass nicht verausgabte Mittel nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zufließen. Nicht verausgabte Mittel können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Unterhaltungskosten für Vereisanlagen

Die neuen Sportförderungsgrundsätze sehen eine Erhöhung der Richtwerte für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen vor. Rechnerisch ergibt sich daraus der vom KSV beantragte Mehrbedarf von 53.000 EUR p.a., die Erhöhung soll mit 30.000 EUR p.a. allerdings nur anteilig erfolgen, so dass die beschlossene Steigerung durch Deckelung des Budgets nur anteilig an die Vereine weitergegeben wird.

Das Gutachten zur Sportentwicklungsplanung und das von Verwaltung und KSV vorgelegte Außensportstättenkonzept weisen allerdings nicht ausgelastete Sportstätten aus, so dass der organisierte Sport weiter gefordert ist, eine bedarfsgerechte Sportstättenlandschaft zu schaffen. Werden nicht oder nicht ausreichend genutzte Sportflächen aufgegeben und fallen aus der Förderung heraus, profitieren auch die anderen nach diesem Fördertatbestand beihilfeberechtigten Vereine, weil sich der Zuschuss auf die übrigen förderfähigen Vereinsareale verteilt.

Außerdem sehen die neuen Sportförderungsgrundsätze die Möglichkeit vor, Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen zu kürzen oder ganz einzustellen, wenn Sportstätten nicht ausgelastet sind oder nicht angemessen gepflegt werden. Auch auf diese Weise eingesparte Mittel kämen bis zur Ausschöpfung des Gesamtbudgets den förderfähigen Vereinen zugute.

Es ist nicht zu erwarten, dass im Vertragszeitraum 2019 bis 2022 Mittel für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen nicht verausgabt werden. Sollte dies doch der Fall sein, können sie auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Investitionsförderung

Die zuletzt bereitgestellten Investitionsmittel von 25.000 EUR p.a. dienen in der Regel dazu, viele kleinere Maßnahmen/Anschaffungen der Vereine zu fördern. Anträge für größere, kostenintensivere Vorhaben blieben aus, weil damit zu rechnen war, dass auch unter Rücksichtnahme auf die Anträge aller Vereine die zur Verfügung stehenden Mittel für eine 25% bzw. 50%ige Förderung nicht auskömmlich sein dürften. Eine Anhebung des Titels „Investitionsförderung“ soll die Vereine motivieren, zurückgestellte Investitionsvorhaben nun doch in Angriff zu nehmen.

Inklusions-/Integrationssport und Anreizfinanzierungen für Fusionen/Kooperationen

Die neuen Sportförderungsgrundsätze enthalten zwei neue Fördertatbestände, die nur ihre Wirkung entfalten können, wenn auch entsprechende Mittel dafür bereitgestellt werden.

Die für diese Fördertatbestände vorgesehenen Beträge sollen grundsätzlich auch mit dieser Zweckbestimmung ausgeschüttet werden, so dass keine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen Fördertatbeständen erklärt wird. Die Wirkung des Fördertatbestandes soll auf diese Weise verstärkt werden. Nicht verausgabte Mittel fließen auch nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zu; sie können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Gebündelte Tatbestände: Übungsbetrieb mit Jugendlichen, Jugendförderung im Breitensport, allgemeine Leistungsförderung, Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, Förderung des Behindertensports, Aus-/Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern

Der KSV macht einen erheblichen Mehrbedarf für die o.a. Fördertatbestände geltend. Nach jahrelanger unveränderter Fortschreibung des Förderbetrages erscheint eine Erhöhung um 5.800 EUR (25 % der beantragten Erhöhung) angemessen.

Erbbauzinsen

Die Anzahl der Erbbaurechtsverträge im Sportbereich ist konstant geblieben, allerdings wurde der Erbbauzins für die Wassersportvereine am Einfelder See erhöht. Die Erbbauzinsen werden von der Stadt im Rahmen der Sportförderung übernommen, so dass entsprechende Mehrerträge im Sachgebiet IV, Bereich Grundstücksverkehr, entstehen.

Der zur Abstimmung stehende Vertrag (Anlage 1) wurde mit dem KSV und dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister